

23.05.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.05.2019
Ltg.-690/A-1/50-2019
S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Huber, Erber, Landbauer, Schmidl, Hinterholzer, Göll, DI Dinhobl und Hogl

betreffend Erlassung eines NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Der Bund hat das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen und das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz-IntG) geändert werden, BGBl. I Nr. 41/2019, erlassen (vgl.: Materialien BlgNr. 514, XXVI.GP). Mit der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes hat der Bund nun seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Anspruch genommen. Die Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung liegen bei den Ländern.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz soll am 1. Juni 2019 in Kraft treten. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 7 Monate zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Niederösterreich ausgeführt und umgesetzt werden. Es werden alle Leistungen der offenen Sozialhilfe mit Ausnahme der Hilfen in besonderen Lebenslagen geregelt. Im Wesentlichen wird zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs von Personen in sozialen Notlagen beigetragen, integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigt und die (Wieder-)

Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich gefördert.

Dadurch soll insbesondere Armut und soziale Ausschließung vermieden und bekämpft werden, wobei jedoch Anreize zur Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem eingedämmt werden sollen. Künftig sollen Leistungen der Sozialhilfe nur jenen zustehen, die der Unterstützung der Allgemeinheit auch tatsächlich benötigen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt. Soweit keine Regelungen im Grundsatzgesetz enthalten waren, werden diese nach Art. 15 Abs. 6 B-VG durch den Landesgesetzgeber im NÖ SAG vorgenommen. Das NÖ SAG umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und aufgrund des NÖ SAG gewährt werden, sofern es sich nicht um Leistungen zum Schutz bei Alter, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung handelt.
- Leistungen der Sozialhilfe sind vom Bemühen, die soziale Notlage eigens abzuwenden, zu mildern, oder zu überwinden und von der dauerhaften Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, abhängig und nur dann zu gewähren, wenn der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
- Leistungen der Sozialhilfe werden im Wesentlichen durch Geld- und vorrangig durch Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsätze) geleistet. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gibt diesbezüglich Höchstsätze vor, welche nicht überschritten werden dürfen.
- Leistungen der Sozialhilfe an Fremde sind an deren zumindest fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland gebunden, soweit dem nicht Unions- oder Völkerrecht entgegensteht.

- Es werden gestaffelte Zuschläge für Alleinerzieher und ein Zuschlag für Menschen mit Behinderung zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts geschaffen.
- Die Geldleistungen an volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft werden mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Durch die Kürzung darf ein Betrag in Höhe von 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht unterschritten werden. Bestimmte Personengruppen sind von der Begrenzung ausgenommen.
- Zur Stärkung der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ist ein Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35% des maßgebenden Richtsatzes vorgesehen. Dieser wird als Sachleistung gewährt, sofern keine Ausnahme vorliegt.
- Es ist ein Einkommensfreibetrag in Höhe von 35% des Netto-Einkommens vorgesehen, wenn bei laufendem Bezug eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sind wie bisher möglich.
- Es sind Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle vorgesehen.
- In bestimmten Fällen ist eine Übernahme der Bestattungskosten möglich.
- Bestimmte Arten von Vermögen sind von der Berücksichtigung bei der Leistungsbemessung ausgenommen.
- Es werden eine umfassende Statistik und ein wirksames Kontrollsystem geschaffen sowie Sanktionen vorgesehen.

Besonderer Teil:

Zu Abschnitt 1:

Dieser Abschnitt regelt die Ziele der Sozialhilfe sowie den Anwendungsbereich, die allgemeinen Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Leistung der Sozialhilfe. Weiters werden Begriffe definiert und auf andere Gesetze verwiesen.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung sollen die Ziele der Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln bestimmt werden. Die Ziele entsprechen größtenteils § 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. In den Erläuterungen zu § 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurde festgehalten, dass es den Ländern offensteht, die Leistungen der Sozialhilfe mit weiteren Zielen zu verknüpfen, sofern dies mit § 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vereinbar ist.

Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen. Weiters soll dadurch die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben gefördert werden. Es verfolgt somit die Intention, Armut und soziale Ausschließung zu vermeiden und zu bekämpfen, weshalb dies ausdrücklich als Ziel des NÖ SAG angeführt wurde.

Zudem soll durch das NÖ SAG eine Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes und eine Berücksichtigung von integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen erreicht werden.

Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Sozialhilfebezieher müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, welche im Rahmen der Leistungsgrundsätze in § 3 und in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt werden.

Die Betreuung der arbeitssuchenden Personen obliegt primär dem Arbeitsmarktservice (AMS), unabhängig davon, ob sie Leistungsansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) haben oder nicht. Aus diesem Grund hat daher das AMS auch dafür Sorge zu tragen, dass Sozialhilfebezieher beim Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung anderen Arbeitssuchenden gleichgestellt sind.

Zu § 2:

In Abs. 1 wird § 3 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt und festgehalten, dass Leistungen der offenen Sozialhilfe (Hilfe wird außerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen gewährt) aus öffentlichen Mitteln, die gänzlich oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Befriedigung des Wohnbedarfs dienen, nur aufgrund des NÖ SAG gewährt werden dürfen. Die geschlossene Sozialhilfe ist daher von diesem Gesetz nicht umfasst.

Mit Abs. 2 wird in Ausführung des § 2 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes klargestellt, dass Leistungen, welche zum Schutz bei Alter oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden, vom NÖ SAG nicht umfasst sind und weiterhin im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) geregelt werden.

Mit Abs. 3 wird der Vorgabe des § 2 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nachgekommen, sodass ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen gemäß § 14 und von Leistungen im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 18 und 19 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 ausgeschlossen ist. Unabhängig davon ist ein Heizkostenzuschuss im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen in Ausführung des § 2 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes möglich.

Zu § 3:

Diese Bestimmung fasst wesentliche Grundsätze für die Leistung der Sozialhilfe zusammen.

In Abs. 1 wird in Ausführung des § 3 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe nur an Personen vergeben werden dürfen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind. Der Begriff „soziale Notlage“ wird in § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ SAG bestimmt. Weiters müssen sich diese Personen selbst in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage bemühen. Dies schließt aber nicht aus, dass

Sozialhilfe etwa auch an ältere oder erwerbsunfähige Menschen gewährt wird, denen ein solches Bemühen nicht zumutbar ist.

Abs. 2 bestimmt in Ausführung des § 3 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, dass Sozialhilfe nur subsidiär geleistet wird. Sie wird demnach nur in dem Ausmaß geleistet, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter (aufgrund rechtlicher, vertraglicher oder freiwilliger Verpflichtungen) abgedeckt werden kann („Subsidiaritätsprinzip). Dies können öffentlich-rechtliche Leistungen aufgrund eines Versicherungs- oder Versorgungsanspruches sowie sonstige Leistungen, die auf statuarischen Verpflichtungen beruhen, sein.

Es besteht daher auch eine Subsidiarität von Sozialhilfeleistungen gegenüber Leistungen, die auf Bundesrecht beruhen (zB Ausgleichzulage, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld udgl.).

Ferner besteht eine Subsidiarität von Sozialhilfeleistungen gegenüber Leistungen, die aus dem NÖ Grundversorgungsgesetz resultieren. Der dort erfasste Personenkreis (Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte) gehört somit nicht zu den Adressaten von Leistungen der Sozialhilfe, soweit ihnen nicht der Status als anerkannter Konventionsflüchtling zuerkannt wurde.

Bei den gesetzlichen Leistungen privatrechtlicher Natur ist vor allem auf die Unterhaltsleistungen zu verweisen. Außerdem sind grundsätzlich alle faktischen Leistungen von anderen Personen zu berücksichtigen.

Das „Subsidiaritätsprinzip“ kommt in verschiedenen Regelungen dieses Gesetzes – insbesondere in den §§ 6 bis 8 - zum Ausdruck. In einer aufgrund dieser Bestimmungen zu erlassenden Verordnung der Landesregierung werden nähere Ausführungen, insbesondere welche Einkommen bei der Bemessung der Sozialhilfeleistung nicht zu berücksichtigen sind, getätigt.

In Abs. 3 kommt in Ausführung des § 3 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zum Ausdruck, dass Sozialhilfeleistungen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen abhängig gemacht werden, sofern keine Ausnahme (§ 9 Abs. 7) vorliegt. Hier kommt wiederum zum Ausdruck, dass durch die Sozialhilfeleistungen kein bedingungsloses Grundeinkommen geschaffen und dass die (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt erzielt werden soll.

Zu § 4:

In Abs. 1 werden die Begriffe „soziale Notlage“, „Drittstaatsangehörige“, „Alleinstehende“ und „Haushaltsgemeinschaft“ bestimmt.

In Abs. 1 Z 1 kommt wiederum das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck, da eine soziale Notlage nur dann vorliegt, wenn der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die soziale Notlage ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Sozialhilfeleistung (§ 5 Abs. 1 Z 1).

Weiters werden die Begriffe „Drittstaatsangehörige“ und „Alleinstehende“ in § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 näher beschrieben.

Eine „Haushaltsgemeinschaft“ liegt nach Abs. 1 Z 4 dann vor, wenn mehrere Personen in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben, soweit eine gänzlich oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (ua. VwGH vom 11.08.2017, Ra 2016/10/0092) liegt eine Haushaltsgemeinschaft dann vor, wenn das Zusammenleben von mehreren Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, ob zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist zB dann anzunehmen, wenn der Untermieter eines Zimmers in einem Wohnhaus auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (wie etwa Küche, Badezimmer oder

Waschmaschine), mitbenützt. Weiters ist eine Haushaltsgemeinschaft anzunehmen, wenn ein (unter-)gemieteter Bereich einer Wohneinheit keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche aufweist (vgl. VwGH 31.01.2018, RA 2017/10/0213).

Im Einzelfall ist von der Behörde anzunehmen, dass mehrere in einer Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Sofern besondere Umstände vorliegen, welche eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen, sind diese von der Hilfe suchende Person darzulegen.

Zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen alle Personen unabhängig davon, ob sie eine Leistung der Sozialhilfe beziehen.

Ferner verweist das NÖ SAG in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Rechtsvorschriften des Bundes. Um die Aktualisierung der Verweise zu vereinfachen, wurden in Abs. 2 die betroffenen Bundesgesetze in einer Bestimmung zusammengefasst und jeweils Kurzbezeichnungen festgelegt. Im weiteren Text dieses Gesetzes werden nur mehr die Kurzbezeichnungen der Bundesgesetze verwendet.

Zu Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden. In den Regelungen kommt insbesondere das in § 3 Abs. 2 normierte Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck. Zudem enthält der Abschnitt Regelungen über die Kürzung bei Verstoß gegen die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. gegen die Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Entsprechend des § 3 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes haben nur Personen einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, welche von einer sozialen Notlage betroffen sind. Der Begriff soziale Notlage wird in § 4 Abs. 1 Z 1 definiert.

Weiters müssen diese Personen entsprechend § 3 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben. Obdachlose haben eine Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a Meldegesetz) vorzulegen, um ihren Hauptwohnsitz darzulegen. Eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen hindert den tatsächlichen dauernden Aufenthalt nicht.

Außerdem haben nur Personen einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, sofern sie zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dies wird in Abs. 2 näher ausgeführt und dient insbesondere der Umsetzung des § 4 Abs. 1 und 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Zu Abs. 2:

Zum Kreis der Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, zählen gemäß Abs. 2 Z 1 österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie deren Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. In Umsetzung des § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist Familienangehörigen von Österreichern jedoch nur dann Sozialhilfe zu leisten, sofern sie sich seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Gleichstellung beschränkt sich auf die haushaltszugehörige sogenannte „Kernfamilie“. Beispielsweise sind demnach die Eltern, Großeltern oder Geschwister des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin des Zusammenführenden nicht gleichgestellt.

Weiters können nach Abs. 2 Z 2 Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. von anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/28/EG zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sein.

Diesbezüglich ist klarzustellen, dass nur jene EU/EWR-BürgerInnen und Schweizer Staatsangehörige gemäß §§ 51 oder 52 NAG einen Anspruch auf Sozialhilfe haben

sollen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung richtet sich dabei ausschließlich nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen.

Weiters ist klarzustellen, dass die umfassende Gleichbehandlungspflicht nur denjenigen EU/EWR-BürgerInnen und Schweizer Staatsangehörigen zukommt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (Richtlinie 2004/38/EG „Freizügigkeitsrichtlinie“). Für ihre Familienangehörigen ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrechts erforderlich. Ferner darf die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe erfolgt sein.

Entsprechend § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sollen nur dauerhaft niedergelassene Fremde (ua. EWR-Bürger, Schweizer), welche sich seit zumindest fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen können. Vor dieser Frist stehen diesen Personen Leistungen nur dann zu, wenn dies unions- oder völkerrechtlich zwingend geboten ist.

Weiters gehören nach Abs. 2 Z 3 Asylberechtigte (§ 3 Asylgesetz 2005) und nach Abs. 2 Z 4 Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG oder „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG zum Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Z 3, da diese gemäß Art. 21 der RL 2003/109 EG über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit einem Daueraufenthaltsrecht in Österreich verfügen („Daueraufenthaltsrichtlinie“).

Zu Abs. 3:

Entsprechend des § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist bei Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des EWR oder Schweizern sowie deren Familienangehörigen im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Anhörung der Fremdenbehörde festzustellen.

Die Behörde hat daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Frist besteht.

Demnach hat die Behörde im Ermittlungsverfahren unter Mitwirkung der Fremden- bzw. der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde zu klären, ob der Aufenthalt rechtmäßig ist. Weiters haben sie zu klären, ob durch den Bezug der Leistung das Recht zum Aufenthalt verloren geht bzw. die Einreise nicht zum Zweck des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe erfolgt ist. Die Feststellung muss nicht mit einem eigenen Bescheid vorgenommen werden, sondern kann – im Fall eines positiven Ergebnisses – gleichzeitig mit der Leistungsgewährung erfolgen. Bei einem negativen Ergebnis ist der Feststellungsbescheid durch Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bekämpfbar.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 enthält in Umsetzung des § 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine demonstrative Aufzählung jener Personengruppen, die keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben.

EWR-Bürger, Schweizer und deren Familienangehörigen erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe, sofern sie nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind. Arbeitnehmer und Selbstständige können hingegen ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes im Inland Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Ob die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft vorliegt oder ob diese aufrecht erhalten bleiben, ist unionsrechtskonform auszulegen. Der Ausschluss von nicht erwerbsfähigen EWR-Bürgern, Schweizern und deren Familienangehörigen ist mit Unionsrecht vereinbar (vgl. EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 [*Dano*]; 15.9.2015, Rs C-67/14 [*Alimanovic*]; 25.2.2016, Rs C-299/14 [*Garcia-Nieto*]).

Personen, die eine Berechtigung zum Daueraufenthalt entsprechend der „Freizügigkeitsrichtlinie“ haben, haben uneingeschränkten Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe.

Überdies erhalten Fremde, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk (Touristen) eingereist sind, sowie sonstige Personen, die Leistungen der Grundversorgung erhalten (Asylwerber und Subsidiär Schutzberechtigte) keine Leistung der Sozialhilfe. Nach § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind Subsidiär Schutzberechtigten ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen (VfGH 28.06.2017, E 3297/2016). Es wird dadurch aber keine neue, unmittelbare Rechtsgrundlage zur Gewährung derartiger Kernleistungen geschaffen. In Niederösterreich erhalten Subsidiär Schutzberechtigte Leistungen der Grundversorgung nach den Bestimmungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes, weshalb diese von den Leistungen nach dem NÖ SAG auszuschließen waren.

Hinsichtlich § 5 Abs. 4 Z 5 wird ausgeführt, dass aufgrund der Vorgabe des § 4 Abs. 2 Z 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monate verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 Strafvollzugsgesetz - StVG) keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben. Diesbezüglich wird festgehalten, dass deren Versorgung anderweitig geregelt ist.

Zu § 6:

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip (§ 3 Abs. 2) ist in Ausführung des § 7 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe das Einkommen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen. Unter Einkommen sind alle Einkünfte unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips in Geld oder Geldeswert zu verstehen (umfassender Einkommensbegriff). Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte zu dem Zeitpunkt Einkommen darstellen, in welchem sie in die Verfügungsgewalt der betroffenen Person gelangen (zB am Konto einlangen, ihr

übergeben werden). Nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem es zufließt, wird das verbleibende Einkommen zu Vermögen.

Es ist auch das Einkommen heranzuziehen, welches sich im Ausland befindet. Dies ist durch die Behörde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Ermittlungsverfahren zu erheben. Antragsteller bzw. Leistungsbezieher werden im Rahmen der Mitwirkungs- bzw. Anzeigepflicht hierzu Angaben machen müssen.

Nähere Vorschriften über den Einsatz des Einkommens, insbesondere welches Einkommen nicht der Anrechnung unterliegt, sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Die Ausnahmebestimmungen in Umsetzung des § 7 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zur Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz), zum Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz – EStG) und zu den Absetzbeträgen gemäß § 33 Abs. 4 EStG sowie zum Heizkostenzuschuss und zu Spenden werden in Ausführung der §§ 2 Abs. 5 und 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in einer Verordnung der Landesregierung geregelt.

Zu § 7:

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip (§ 3 Abs. 2) ist in Ausführung des § 7 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe neben dem Einkommen auch das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Es ist auch das Vermögen heranzuziehen, welches sich im Ausland befindet. Dies ist durch die Behörde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Ermittlungsverfahren zu erheben. Antragsteller bzw. Leistungsbezieher werden im Rahmen der Mitwirkungs- bzw. Anzeigepflicht, hierzu Angaben machen müssen.

Sofern verwertbares Vermögen vorliegt, ist zunächst davon auszugehen, dass eine Verpflichtung, zu dessen Einsatz besteht, bevor Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

In den in Abs. 2 aufgezählten Fällen darf in Ausführung des § 7 Abs. 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden. Hinsichtlich Z 1 bis 3 wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenstände dann zu verwerten sind, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Zweck durch günstigere Gegenstände erfüllt werden kann (Neuwagen oder teurer Gebrauchtwagen ab der oberen Mittelklasse, Silberbesteck udgl.) und dies zumutbar ist. Sollte ein Vermögen vorliegen, welches das Schonvermögen gemäß Abs. 2 Z 4 übersteigt, ist eine Sozialhilfe nicht möglich. Das Schonvermögen steht jeder hilfebedürftigen Person zu.

Unbewegliches Vermögen ist solange nicht zu verwerten, als es der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfe suchenden Person oder derer unterhaltsberechtigter Angehöriger dient. Im in Abs. 3 zweiter Satz angeführten Fall ist eine grundbücherliche Sicherstellung der angelaufenen Sozialhilfekosten vorzunehmen. Demnach darf bis zu einer ununterbrochenen Bezugsdauer von drei Jahren eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung nicht vorgenommen werden.

Sofern die Ersatzforderung grundbücherlich sichergestellt ist, unterliegt sie nicht der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 35 Abs. 1 und 2).

Zu § 8:

Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär (§ 3 Abs. 2) und in Ausführung des § 7 Abs.1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Wenn ein Bedarf nach §§ 14 bis 18 daher bereits anderweitig zumindest zum Teil gedeckt ist, reduziert sich die Leistung entsprechend. Als solche bedarfsdeckende Leistung Dritter ist grundsätzlich auch jener Teil der Einkünfte eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen oder eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin anzusehen, der den für diese Person vorgesehenen Richtsatz übersteigt.

Die Regelung in Abs. 2 trägt zunächst der verstärkten Beistandspflicht von gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen (zB Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern udgl.)

Rechnung. Das Einkommen des zB unterhaltspflichtigen Ehegatten wird daher bei der Bemessung des Richtsatzes der antragstellenden, unterhaltsberechtigten Ehegatten berücksichtigt (auf deren Richtsatz angerechnet), soweit dieses Einkommen den für den unterhaltspflichtigen Ehegatten maßgebenden Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen (§ 14 Abs. 1 Z. 2 lit. a) übersteigt.

Durch Abs. 2 sollen jedoch auch Lebensgemeinschaften erfasst werden. Diese Ergänzung erscheint insofern notwendig, als einerseits der klassische Familienverband in diesem Ausmaß nicht mehr gegeben ist, somit auf die geänderten Lebensverhältnisse reagiert wird, und andererseits bei der Gewährung der Hilfe auch das Einkommen eines allfälligen Lebensgefährten zu berücksichtigen ist.

In solchen Fällen ist unter Berücksichtigung des konkreten Richtsatzes zu bestimmen, welchen Anspruch die Einkommen beziehende unterhaltsverpflichtete Person bzw. eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte hat. Übersteigt das Einkommen diesen Anspruch, ist dieser Teil als „Überschuss“ bei der unterhaltsberechtigten Person bzw. bei der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten, welche bzw. welcher kein oder ein zu geringes Einkommen hat, anzurechnen. Sollte mit diesem „Überschuss“ der Bedarf gedeckt sein, ist keine Leistung der Sozialhilfe möglich.

In Abs. 3 wird in Ausführung des § 7 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes geregelt, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung berücksichtigt werden kann, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritter nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Ist also zB der Unterhaltsschuldner nicht zahlungsfähig oder nicht greifbar, wird der Träger der Sozialhilfe in der Regel vorleistungspflichtig werden, um eine sofortige Bedarfsdeckung zu gewährleisten. Eine Rechtsverfolgungspflicht der Person in sozialer Notlage wird hingegen jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn gegenüber dem zahlungsfähigen und greifbaren Unterhaltsschuldner bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt.

Unterhaltsansprüche müssen nicht zwingend gerichtlich verfolgt werden. Durch den Abschluss einer angemessenen Unterhaltsvereinbarung kann der Verpflichtung nach Abs. 3 auch nachgekommen werden.

Zu diesen Leistungen Dritter zählen neben Unterhaltsansprüchen auch andere Leistungen von Dritten, die von der Person in Notlage geltend gemacht werden können (zB Pension, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Kinderbetreuungsgeld, Mitversicherung in der Krankenversicherung, Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe udgl.).

Zu § 9:

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr werden die Leistungen in Ausführung des § 3 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes entsprechend § 3 Abs. 3 vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Die Verpflichtung, die Arbeitskraft einzusetzen, trifft nur Personen, die arbeitsfähig sind und zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind.

Die Bestimmung verlangt ein aktives Tätigwerden der arbeitsfähigen Person, ihre Notlage zu verbessern. Sie hat zB aktiv Stellen zu suchen, sich zu bewerben, Kurse zu besuchen. Damit sollen aber nicht die Maßnahmen des Arbeitsmarktservice konterkariert werden.

Als Klarstellung wird in Abs. 2 darauf hingewiesen, dass auch Personen, die bereits einer Teilzeitbeschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, weiterhin für eine Vollzeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, soweit sie dadurch ihren allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können.

Sofern die Arbeitsfähigkeit zweifelhaft ist, ist die Hilfe suchende Person gemäß Abs. 3 verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Dies geschieht auf Anordnung der Behörde. Die Untersuchung hat durch einen dazu befähigten Arzt (zB Amtsarzt, ärztliche Untersuchung durch das AMS, ...) zu erfolgen.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit und der Zumutbarkeit einer Beschäftigung auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung bzw. für die Notstandshilfe geltenden Maßstäbe abgestellt. Die Arbeitsfähigkeit wird in § 8 Abs. 1 AIVG und die Zumutbarkeit einer Beschäftigung in § 9 Abs. 2 AIVG geregelt.

Demnach ist arbeitsfähig, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Arbeitsfähig ist jedenfalls nicht, wer eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit bezieht. Arbeitsfähig ist weiters nicht, wer die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllt.

Eine Beschäftigung ist demnach zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar.

In Abs. 6 wird klargestellt, wann eine Person jedenfalls als nicht bereit zum Einsatz der Arbeitskraft angesehen wird. Hierbei handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung. In diesen Fällen besteht vorübergehend kein Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG und auch kein Anspruch auf Sozialhilfe. Dies gilt freilich nur dann, wenn keine Ausnahme nach Abs. 7 anzuwenden ist.

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass arbeitslosenversicherungsrechtliche Bestimmungen unterlaufen werden.

In Abs. 7 wird in Ausführung des § 5 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bestimmt, von welchen Personen aus besonderen sozialen Gründen keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Die Aufzählung ist abschließend zu verstehen. Zu Abs. 7 Z 3 ist festzuhalten, dass hier nur jene Fälle erfasst sind, in welchen pflegebedürftige Angehörige tatsächlich nachweislich unmittelbar durch den arbeitsfähigen Hilfesuchenden selbst und in einem zeitlichen Ausmaß betreut werden, welches die – auch nur teilweise – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht. Keinesfalls ist dagegen das bloße „Vorhandensein“ eines oder einer Angehörigen mit entsprechendem Pflegegeldbezug ausreichend. Die Demenz ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Durch die Formulierung der Ausnahme in Abs. 7 Z 5 ("vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen" bzw. "zielstrebig") soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen nicht ausnahmefähig ist. Auch ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung (z.B. Fachhochschule) ist nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne des Abs. 7 Z 5 zu sehen. Hinsichtlich den erstmaligen Abschluss einer Lehre wird festgehalten, dass dies unabhängig vom Alter der betroffenen Person erfolgen kann.

Zu Abs. 7 Z 6 wird angeführt, dass die Abdeckung von Aufwendungen für Präsenz- und Zivildienstler grundsätzlich durch andere Bestimmungen (zB dem Heeresgebührengesetz 2001 oder dem Zivildienstgesetz) geregelt wird. Das Absehen vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist für jene möglichen Fälle vorgesehen, in denen diesen Personen trotzdem Leistungen der Sozialhilfe zuständen.

Hinsichtlich Abs. 7 Z 7 wird klargestellt, dass mit dem Verweis auf § 255 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) alleine das maßgebliche medizinische Leistungskalkül definiert wird. Es orientiert sich an der Beurteilung der Invalidität von Personen ohne Berufsschutz und ohne Berücksichtigung des altersbedingt eingreifenden besonderen Schutzes in der Pensionsversicherung gemäß § 255 Abs. 3a, 3b und 4 ASVG. Dass als Grenzlinie das Leistungskalkül in der Pensionsversicherung gezogen wird, findet seine Entsprechung etwa auch in einer Zusammenschau mit der als Versicherleistung konzipierten Notstandshilfe und der dort maßgeblichen Definition der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG).

Zu Abs. 7 Z 8 ist festzuhalten, dass gemäß dem § 5 Abs. 6 Z 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes weitere Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft vorgesehen werden können, sofern eine Hinderung am Einsatz der Arbeitskraft aus vergleichbaren gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen besteht. In den Erläuterungen hiezu wird angemerkt, dass die Ausnahmen nicht nur oder überwiegend der Überwindung einer grundsätzlich eingeschränkten Vermittelbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes dienen. Die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben stellt hingegen keinen besonderen berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne von Abs. 7 Z 8 dar. Als ein solcher Grund wird vielmehr zB die Pflege eines nahen Angehörigen (§§ 14c und 14d Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) angesehen. Weiters sind darunter Personen zu subsumieren, die von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit betroffen sind. Die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialjahres gemäß § 6 Freiwilligengesetz fällt nicht darunter, da dies auch nicht durch das AMS gefördert wird.

Zu § 10:

Ein Ziel der Sozialhilfe ist die (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen in sozialen Notlagen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird von diesen Personen vorausgesetzt, dass sie bereit sind, einerseits ihre Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen (§ 9) und andererseits alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern (Abs. 1). Dies kann beispielsweise durch die Absolvierung von Deutschkursen bzw. sozialarbeiterische Beratung und Betreuung erfolgen.

Als weiteren Aspekt der in Abs. 1 geregelten Bereitschaft wird die gemeinnützige Hilfstätigkeit angesehen. Als Anbieter einer gemeinnützigen Hilfstätigkeit kommt das Land Niederösterreich oder eine Gemeinde in Betracht. Bei den Tätigkeiten handelt es sich um Aufgaben, welche dem Wohle der Allgemeinheit dienen, „sozialen Charakter“ haben und keine bestehenden Arbeitsplätze ersetzen oder gefährden. Im

Wesentlichen werden es jene Aufgaben sein, welche vom Innenministerium in einem Leistungskatalog für Asylwerber aufgelistet wurden. Ein weiteres wesentliches Tatbestandselement dieser Bestimmung ist, dass Maßnahmen des AMS bzw. im Rahmen des Arbeitsqualifizierungsbonus stets vorrangig sind.

Zu § 11:

Der subsidiäre Charakter der Sozialhilfe gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der Personen in sozialer Notlage sanktioniert werden muss. Im Rahmen eines letzten sozialen Netzes kommt jedoch primär eine Leistungskürzung in Betracht.

Mit dieser Bestimmung soll insbesondere § 9 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (Sanktionen) ausgeführt werden.

Für Fälle, in welchen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft nicht Folge geleistet wird, wird in Abs. 1 eine Sanktion vorgesehen, die durch eine stufenweise Kürzung erfolgt. Ein stufenweises Kürzen der Leistung entspricht auch dem im AIVG verfolgten Gedanken (§ 10 AIVG).

Wenn jedoch das Arbeitsmarktservice eine Maßnahme nach § 10 AIVG verhängt hat, ist die Kürzung für die Gesamtdauer der Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu verhängen. Es wird somit klargestellt, dass eine Maßnahme des AMS wegen § 10 AIVG als Verweigerung der Arbeitskraft zu werten ist und unweigerlich die Kürzung der Sozialhilfe für diesen Zeitraum nach sich zieht.

Ausnahmsweise und in besonderen Fällen, zB bei wiederholter Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft ist eine weitergehende Kürzung oder gänzlich Einstellung der Leistung der Sozialhilfe zulässig.

In Abs. 2 wird in Umsetzung des § 7 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes klargestellt, dass bei Sperren wegen Arbeitsunwilligkeit, insbesondere nach § 10 AIVG, der dadurch entstehende Einkommensausfall keinesfalls durch Leistungen der Sozialhilfe kompensiert wird. Für den betroffenen Zeitraum ist daher eine fiktive Anrechnung der entfallenden AIVG-Leistungen vorzunehmen, sofern diese Sperre nicht auf einen Umstand zurückgeht, der im Rahmen der Sozialhilfe eine Ausnahme

von der Arbeitspflicht gemäß § 9 Abs. 7 darstellt. Die Kürzungsregelung nach Abs. 1 bleibt davon unberührt.

In Abs. 3 wird vorgesehen, dass ein Verstoß bei einer angebotenen gemeinnützigen Hilfstätigkeit (§ 10 Abs. 2) sanktioniert wird. Die erstmalige Ablehnung oder grundlose Beendigung einer Maßnahme führt zu keiner Sanktion. Erst bei einer neuerlichen grundlosen Ablehnung oder Beendigung einer Maßnahme kommen die Kürzungsbestimmungen zur Anwendung.

In Abs. 4 wird in Ausführung des § 9 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine Sanktionsbestimmung für Verletzungen der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz geschaffen. Gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz haben alle Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 Integrationsgesetz) zu unterzeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a Integrationsgesetz) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.

Die Kürzung bei Verstoß gegen diese Pflichten hat für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens aber für drei Monate zu erfolgen. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung erhöht sich die Mindestdauer der Kürzung um einen Monat, sofern zwischen den Pflichtverletzungen ein Zeitraum von nicht zumindest sechs Monate liegt.

Zu Abschnitt 3:

Dieser Abschnitt regelt die Leistungen der Sozialhilfe. Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich im Rahmen der Hoheitsverwaltung, das heißt mit Rechtsanspruch, gewährt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 12:

Abs. 1 enthält eine Aufzählung jener Leistungen, welche von der Sozialhilfe umfasst sind.

In Abs. 2 wird eine allgemeine Regelung über die Form der Hilfeleistung getroffen, sodass Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. Form, Ausmaß und Art der Leistung sind grundsätzlich unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen, wobei Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen sind.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs einer bezugsberechtigten Person erst ab einem errechneten monatlichen Mindestbetrag von fünf Euro zusteht. Sollte der errechnete Betrag für die bezugsberechtigte Person unter fünf Euro (das heißt bis zu € 4,99) liegen, ist der Antrag von der Behörde abzuweisen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 4 normiert, dass entsprechend § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Leistungen der Sozialhilfe vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dies gilt insbesondere für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs, hier sind primär Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. Als Sachleistungen gelten alle Leistungen, durch welche der Bezugsberechtigte weder mittelbar noch unmittelbar Geld empfängt, weshalb auch die unmittelbare Bezahlung an einen Dritten - zB zur Abdeckung der Wohnkosten an den Vermieter oder der Energiekosten an das Versorgungsunternehmen – als Sachleistung gilt.

In Abs. 5 wird eine allgemeine Regelung über die Form der Hilfeleistung getroffen. Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Befriedigung des Wohnbedarfs soll durch einmalige oder laufende Leistungen erbracht werden. Diese Leistungen werden durch Richtsätze in § 14 ausgedrückt.

Die Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe erfolgt grundsätzlich am Monatsletzten im Nachhinein.

Abs. 6 dient der Umsetzung des § 3 Abs. 6 erster Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und regelt den Beginn des Leistungsanspruchs. Leistungen der Sozialhilfe werden aliquot ab Antragstellung gewährt. Eine Leistung für einen Zeitraum vor der Antragstellung ist nicht möglich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde zudem ausgesprochen, dass der Kalendermonat für die Bemessung der monatlichen Geldleistung einheitlich 30 Tage beträgt.

In Abs. 7 wird klargestellt, wer für die Kosten einer eventuellen Gebühr aufzukommen hat.

In Abs. 8 wird in Ausführung des § 3 Abs. 6 zweiter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine Befristung von Leistungen der Sozialhilfe vorgesehen. Die Befristung beträgt maximal 12 Monate, kann jedoch bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit entfallen.

In Abs. 9 wird klargestellt, dass eine befristete Leistung nur auf Antrag weitergewährt wird. Damit ein durchgehender Leistungsbezug stattfinden kann, muss der Antrag auf Weitergewährung rechtzeitig und zeitnah vor Fristablauf gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen für eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Ablauf der Befristung weiterhin vorliegen und der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Befristung gestellt wird, ist die Leistung auch ohne Unterbrechung weiter zu gewähren, außer der Antragsteller hat aus vorwerfbarem Verschulden die rechtzeitige Antragstellung unterlassen. Daraus folgt, dass eine Leistung trotz „verspätetem“ Antrag durchgehend zu gewähren ist, wenn der Antragsteller zB aus Krankheit daran gehindert ist, den Antrag auf Weitergewährung vor Ablauf der Befristung zu stellen.

Abs. 10 enthält eine Schutzbestimmung zu Gunsten der hilfsbedürftigen Person, indem festgestellt wird, dass Geldleistungen nicht gepfändet oder verpfändet werden können.

In Abs. 11 wird festgehalten, dass die Sozialhilfe auch die erforderliche sozialarbeiterische Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung beinhaltet. Personen in sozialer Notlage oder Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten an den Bezirksverwaltungsbehörden die erforderliche sozialarbeiterische Beratung und Betreuung durch Fachkräfte für Sozialarbeit (= dezentrales, niederschwelliges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Betreuungsangebot). Aus diesen (Leistungsansprüche flankierenden) Beratungs- und Betreuungsangeboten resultieren jedoch keine gesonderten individuellen Rechtsansprüche. Auch besteht auf die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung kein Rechtsanspruch.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung werden in Ausführung des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes die Bedarfsbereiche hinsichtlich der Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beschrieben.

In Abs. 1 wird festgelegt, dass Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe umfassen. Darunter fallen zB Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel, TV, Internet, Telefon oder Verbrauchsgüter des täglichen Lebens.

In Abs. 2 wird der Wohnbedarf dahingehend bestimmt, dass dieser die für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben (zB Kanal- oder Abfallgebühren) umfasst. Zu

den allgemeinen Betriebskosten gemäß § 21 Mietrechtsgesetz (MRG) zählen zB auch die Wasserversorgung oder die Kanalräumung. Unter den Begriff „sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben“ fallen etwa auch Kosten für eine Haushaltsversicherung oder sonstige wohnbezogene Kosten. Hingegen zählen Zahlungen im Rahmen eines Mietkaufs oder Ratenzahlungen für einen Kredit zur Wohnraumschaffung udgl. nicht zum Wohnbedarf im Sinne des Abs. 3. Die Kosten für Heizung und Strom sind dem Wohnbedarf zuzurechnen.

Zu § 14:

In Abs. 1 wird § 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt und bestimmt, dass zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs durch entsprechende monatliche Geld- oder Sachleistungen beigetragen werden soll.

Ausgangswert für die Bemessung dieser Richtsätze ist der aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs.1 lit a sublit bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) abzüglich der Krankenversicherungsbeiträge (von derzeit 5,1%) resultierende Nettobetrag.

Dieser Ausgangswert gilt für alleinstehende und für alleinerziehende Personen. Eine alleinerziehende Person liegt dann vor, wenn sie nur mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Die Begriffe „Alleinstehende“ und „Haushaltsgemeinschaft“ werden in § 4 Abs. 1 definiert.

Aufgrund dessen, dass sich hinsichtlich in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen erfahrungsgemäß Synergieeffekte ergeben, wurde in Umsetzung der Höchstsätze in § 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine degressive Abstufung für Personen in Haushaltsgemeinschaften vorgenommen und die im Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ SAG angeführten Richtsätze im höchstmöglichen Ausmaß bemessen.

Weiters wurden aufgrund der Möglichkeit in § 5 Abs. 2 Z 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Abs. 1 Z 4 Zuschläge für eine alleinerziehende Person zur weiteren Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts vorgesehen. Die Zuschläge sind eine Leistung an die alleinerziehende Person. Die Höhe der Zuschläge ist jedoch von der Anzahl der Kinder abhängig und degressiv gestaffelt.

Weiters wurde in Ausführung des § 5 Abs. 2 Z 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ein Zuschlag vorgesehen, welcher auf den zusätzlichen Bedarf einer behinderten Person abstellt. Personen mit einer Behinderung erhalten einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhalts. Gemäß Abs. 4 gebührt der Zuschlag Inhabern eines Behindertenpasses des Sozialministeriumsservice gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetzes (BBG). Dies sind in der Regel Personen, die einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% aufweisen. Die Voraussetzungen für den Zuschlag sind durch Vorlage des Behindertenpasses an die Behörde nachzuweisen.

Diese Richtsätze und Zuschläge sollen durch eine Verordnung über die Richtsätze in der Sozialhilfe (NÖ Richtsatzverordnung) umgesetzt werden.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Richtsätze nach Abs. 1 Z 1 und 2 – das sind Leistungen für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person bzw. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen – entsprechend § 5 Abs. 5 dritter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von 60% und eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe von 40% beinhalten. Daraus folgt, dass der Richtsatz für Kinder ausschließlich zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dient. Dadurch wird bezweckt, dass die Leistung für Kinder bei mangelndem Wohnaufwand nicht weiter geschmälert wird.

Im Hinblick darauf, dass Personen, welche in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung leben, keine Aufwendungen für Miete haben und diese erfahrungsgemäß den größten Teil des Wohnbedarfs darstellt, wird die Leistung zur

Befriedigung des Wohnbedarfs bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen nur im halben Ausmaß gewährt (20%).

Wenn im Einzelfall der Wohnbedarf bereits gänzlich oder teilweise gedeckt ist, weil zB Wohnraum von Dritten zur Verfügung gestellt wird oder eine Subjektförderung im Rahmen der NÖ Wohnungsförderung (Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe) gewährt wird, ist dies entsprechend bei der Bemessung der Leistung zu berücksichtigen. Dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip (§ 3 Abs. 2). Eine Anrechnung eines den Richtsatz zur Befriedigung des Wohnbedarfs übersteigenden Wohnzuschusses bzw. Wohnbeihilfe auf den Richtsatz zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts ist unzulässig.

Durch die Anrechnung eines allfälligen Wohnzuschusses bzw. einer allfälligen Wohnbeihilfe auf die Leistung der Sozialhilfe wird § 2 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Abs. 3 bestimmt in Ausführung des § 5 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, dass die Prozentsätze nach Abs. 1 Z 3 (Richtsätze für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht) auf alle minderjährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft solidarisch aufzuteilen sind, sodass der Anspruch nach Abs. 1 Z 3 für alle minderjährigen Personen gleich hoch ist. Mit dieser Bestimmung wird bezweckt, dass keines der Kinder ungleich behandelt wird und allen derselbe Anspruch zusteht. So werden zB bei drei Kindern die Ansprüche addiert ($25\% + 15\% + 5\% = 45\%$) und durch die Anzahl der Kinder dividiert ($45 / 3 = 15\%$). Dadurch erhält jedes Kind denselben Anspruch, bei welchem dann allfällige Einkommen (wie zB Unterhalt) angerechnet werden.

In Abs. 5 wird in Ausführung des § 5 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes festgehalten, dass die Richtsätze und Zuschläge nach Abs. 1 zwölfmal pro Jahr gebühren.

In Abs. 6 wird in Umsetzung des § 5 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes klargestellt, dass Sachleistungen (wie zB Direktzahlungen) im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen sind und nicht zusätzlich gewährt werden.

Nach Abs. 7 ist in der Verordnung gemäß Abs. 1 ein Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfsbedürftiger Personen, die Sozialhilfe im Sinne des NÖ SHG in stationären Einrichtungen erhalten, festzusetzen. Dieser Betrag wird dann gewährt, wenn die betroffene Person eigentlich eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensbedarfs erhalten würden, diese aber nicht gewährt wird bzw. ruht, da eine grundsätzliche Bedarfsdeckung in einer stationären Einrichtung stattfindet. Der Betrag dient der Deckung von regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen des allgemeinen Lebensunterhalts, welche durch die stationäre Einrichtung nicht gedeckt werden (zB Bekleidung, und sonstige persönliche Bedürfnisse). Der Anspruch bzw. dessen Höhe hängt vom Fehlen ausreichender eigener Mittel ab.

Durch Abs. 8 wird festgelegt, dass die Koppelung der Richtsätze bzw. der Zuschläge mit dem Ausgleichzulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit a sublit bb ASVG nicht nur im Hinblick auf den Ausgangswert, sondern auch im Hinblick auf die Valorisierung der jeweiligen Beträge besteht. Die Richtsätze, die Zuschläge und der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse sind mit demselben Prozentsatz zu erhöhen, wie dies bei der Ausgleichzulage erfolgt.

Zu § 15:

In Ausführung der Bestimmungen in § 5 Abs. 6 bis 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wird ein monatlicher Anteil in Höhe von 35% des jeweiligen Richtsatzes gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 von der Voraussetzung der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht (Arbeitsqualifizierungsbonus). Der Arbeitsqualifizierungsbonus bietet einen Anreiz für erwerbsfähige, aber weitgehend unvermittelbare Personen, diesen Zustand durch eine Integrations- oder

Qualifizierungsmaßnahme zu überwinden, um grundlegende Basiskompetenzen für den Arbeitsmarkt zu erreichen.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass der Arbeitsqualifizierungsbonus nur auf volljährige Bezugsberichtigte anzuwenden ist und sofern keine Ausnahmen nach § 9 Abs. 7 oder in Folge von § 15 Abs. 4 vorliegen.

Wenn die Voraussetzungen für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben sind, sind 35% der Leistungen nach § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 als Arbeitsqualifizierungsbonus zu gewähren. Dieser Differenzbetrag bzw. die tatsächlichen Kurskosten – sofern diese höher sind, als der Differenzbetrag - werden als Sachleistung gewährt. Sofern Einkommen (§ 6) bezogen wird, ist dieses nicht auf den Arbeitsqualifizierungsbonus anzurechnen, da die Kosten der Kurse bzw. Maßnahmen trotz Einkommen in voller Höhe zu übernehmen sind (die Hilfesuchenden Personen dürfen keinen Selbstbehalt haben). Ansonsten könnte es zu einem Doppelbezug kommen. Das heißt, dass Einkommen nur bei Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und bei Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs angerechnet werden dürfen.

Seitens der Landes werden daher die notwendigen Kursmaßnahmen finanziert, wogegen diese von externen Stellen wie zB von vom ÖIF zertifizierten Kursträgern oder vom AMS angeboten werden. Dadurch sollen die betroffenen Personen an die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt herangeführt werden.

In Abs. 2 wird geregelt, wann die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt anzunehmen ist. Demnach muss die betroffene Person ein Sprachniveau B1 in der deutschen Sprache oder ein Sprachniveau C1 in der englischen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen aufweisen.

Zusätzlich haben Fremde, sofern es sich nicht um Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz handelt, die integrationsrechtlichen Verpflichtungen nach § 16c Abs. 1 IntG zu erfüllen.

Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen

Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 Integrationsgesetz) zu unterzeichnen.

Asylberechtigte und Drittstaatsangehörigen, die eine solche Leistung der Sozialhilfe beziehen, sind zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a Integrationsgesetz) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.

Diese Kurse werden von vom ÖIF zertifizierten Stellen angeboten.

Bei einer österreichischen Staatsangehörigkeit und bei einer Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz kommt die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 16c Abs. 1 IntG nicht in Betracht. Zusätzlich zur oben angeführten Sprachfähigkeit ist aber der Abschluss geeigneter beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen.

Sprachkurse und berufsqualifizierende Maßnahmen für diese Personengruppen werden vom AMS angeboten. Sollten solche Kurse oder Maßnahmen beim AMS erfüllt worden sein, gelten die Voraussetzungen für den Arbeitsqualifizierungsbonus als erfüllt.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass die nach Abs. 2 Z 1 erforderlichen Sprachkenntnisse durch einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles (nicht älter als sechs Monate altes) Zertifikat des ÖIF oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF nachgewiesen werden. Weiters können ausreichende Sprachkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Behörde nachgewiesen werden, sofern diese Kenntnisse aufgrund der Erstsprache offenkundig sind.

In Abs. 4 werden Bezugsberechtigte angeführt, welche vom Erfordernis der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt ausgenommen sind.

Hinsichtlich Z 1 wird klargestellt, dass hievon lt. Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz insbesondere stumme oder sehbehinderte Personen, deren

körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb bzw. den Nachweis bestehender Sprachkenntnisse ausschließt, umfasst sind.

In Z 2 wird bestimmt, dass bei Vorlage eines Pflichtschulabschlusses mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache keine Maßnahmen nach Abs. 2 ergriffen werden müssen. Die primäre Unterrichtssprache muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, sofern dies nicht offenkundig ist (zB Pflichtschule in Deutschland).

Hinsichtlich Z 3 wird festgehalten, dass diese Personen ihre Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt durch die Höhe ihres Nettoeinkommens nachweisen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass dieses Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 anzurechnen ist. Es könnten jedoch zusätzliche Leistungen, wie der Zuschlag für Alleinerzieher (§ 14 Abs. 1 Z 4) oder der Zuschlag für Behinderte (§ 14 Abs. 1 Z 5) zustehen.

Zu § 16:

In Umsetzung des § 5 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wird in Abs. 1 eine Begrenzung aller monatlichen Geldleistung gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 an volljährige Bezugsberechtigte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit 175% des Netto-Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende vorgenommen. Von dieser Begrenzung sind demnach neben den Richtsätzen auch allfällige Zuschläge umfasst, sofern es sich dabei um Geldleistungen handelt. Durch die Maßnahme soll der Anreiz zur Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften von volljährigen Personen verringert werden, welche unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards zur Erwirtschaftung hoher Geldbeträge aus Sozialhilfeleistungen gebildet werden. Solche Haushaltsgemeinschaften stellen in der Regel keine Schicksalsgemeinschaften dar, sondern werden weitgehend freiwillig gegründet.

Durch die in Abs. 2 angeordnete prozentuelle Kürzung wird § 5 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt, sodass der Anspruch jeder Person der Haushaltsgemeinschaft individuell bestimmt werden kann. Dies ist einerseits notwendig um den konkreten Anspruch zu errechnen, aber auch um

Rückerstattungspflichten, Kostenersatz- und Ersatzansprüche Dritter ermitteln zu können.

Nach Abs. 3 sind von der Begrenzung die Geldleistungen an volljährige Person ausgenommen, welche gemäß § 9 Abs. 7 von der Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft ausgenommen sind. Diese Geldleistungen sind lediglich für die Berechnung der prozentuellen Kürzung ausschlaggebend.

Nach Abs. 4 sind Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts an volljährige Personen in Höhe von 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ausgenommen. Das heißt, dass eine Kürzung, bei welcher eine Person eine Leistung erhalten würde, welche nicht 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende entspricht, ausgeschlossen ist.

Zu § 17:

Als zusätzlicher Anreiz, eine Beschäftigung aufzunehmen, wird in Abs. 1 in Ausführung des § 7 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ein Freibetrag für Leistungsbezieher geschaffen, welche seit zumindest einem Monat durchgehend Leistungen nach § 14 bezogen haben und sodann Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen. Bei dieser Erwerbstätigkeit darf es sich aber um keine gemeinnützige Hilfstätigkeit gemäß § 10 Abs. 2 handeln. Der Freibetrag beträgt 35% des monatlichen Nettoeinkommens und dieser Teil wird nicht bei der Berechnung der Leistung als Einkommen angerechnet.

In Abs. 2 wird in Ausführung des § 7 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes die höchstmögliche Dauer des Freibetrags mit 12 Monate bestimmt.

In Abs. 3 wird präzisiert, wann der Freibetrag in Anspruch genommen werden kann. Der Freibetrag kann für jede Beschäftigung nur einmal und generell nur alle fünf Jahre in Anspruch genommen werden. Wenn jedoch der Freibetrag nicht für 12 Monate gewährt worden ist, kann der Freibetrag auch vor Ablauf der 5 Jahre für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.

Der Freibetrag ist amtswegig zu berücksichtigen. Dafür ist allerdings erforderlich, dass die Leistungsbezieher ihrer Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 1 nachkommen und das Einkommen der Behörde bekannt geben.

Zu § 18:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes können die Länder weiterhin Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erbracht werden, vorsehen.

In § 18 wird der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung als wesentliche Leistung der Sozialhilfe geregelt. Dieser Schutz soll durch Einbeziehung der Bezieher von Leistungen nach § 14 und 15 in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card für Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe) gewährleistet werden.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung all jene Sachleistungen und Vergünstigungen umfassen, wie sie BezieherInnen einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung von der Österreichischen Gesundheitskasse (die Gebietskrankenkassen sollen mit Wirkung 1. Jänner 2020 in die Österreichische Gesundheitskasse zusammengeführt werden) beanspruchen können. Wo auch für Bezieher einer Ausgleichszulage Selbstbehalte z.B. für Heilbehelfe bestehen, werden diese auch für Bezieher der Sozialhilfe gelten.

Der vom Land Niederösterreich für die einbezogenen Personen zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag entspricht nach Abs. 2 jenem, der von und für Ausgleichszulagenbezieher zu entrichten ist.

Abs. 3 regelt den Zeitraum, für den das Land Krankenversicherungsbeiträge zu leisten hat.

Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für jene Fälle, in denen eine Einbeziehung der Hilfe suchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, weil diese keine Leistungen nach diesem Gesetz (§ 14) bezieht, diese jedoch einer Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung bedarf. In diesem Fall sind die Kosten für die im Einzelfall erforderlichen Leistungen für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung von der Behörde zu übernehmen. Die Kostenübernahme durch die Behörde ist jedoch mit den Leistungen der Österreichische Gesundheitskasse, wie sie Versicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bei dieser beanspruchen können, begrenzt. Aufgrund dieser Bestimmung können daher von der Behörde ua. keine Restkosten und Kostenbeiträge bei der Krankenbehandlung in Krankenanstalten beansprucht werden, welche vom Krankenversicherungsträger für (vergleichsweise) ASVG-Versicherte nicht übernommen werden.

Abs. 5 enthält eine Sonderregelung im Anwendungsbereich des Abs. 4.

Zu § 19:

Mit dieser Bestimmung wird § 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt.

Grundsätzlich werden die Bedarfsbereiche allgemeiner Lebensunterhalt und Wohnbedarf durch die Leistungen nach § 14 abgedeckt. Im Fall einer sozialen Härte können für Sonderbedarfe, die durch diese Leistungen nicht gedeckt sind (zB Umzugskosten), zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zu Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden. Diese Leistung kann einmalig oder regelmäßig gewährt werden.

Dass es sich um einen Sonderbedarf handelt, der von den oben angeführten Leistungen nicht gedeckt ist, muss der Bezugsberechtigte im Einzelfall durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Ein solcher Sonderbedarf zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts könnte zB dann vorliegen, wenn aus medizinischen Gründen eine spezielle teure Diätahrung erforderlich ist. Dies müsste durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Hinsichtlich des Wohnbedarfs können nur außerordentliche Kosten übernommen werden. Davon sind grundsätzlich nur Aufwendungen umfasst, welche nicht regelmäßig anfallen.

Eine Zusatzleistung für Miet- oder Energierückstände ist in der Regel ausgeschlossen, weil es sich hierbei um keine außerordentlichen Kosten handelt. Außerordentliche Kosten des Wohnbedarfs umfassen vielmehr zB eine Kautions oder die Anschaffung von unbedingt erforderlichen günstigen Möbeln (Betten, Küche) oder Elektrogeräten (wie Kühlschrank, Kochmöglichkeit, Waschmaschine).

Im Einzelfall ist jedoch durch die Behörde zu prüfen, ob Miet- und Energierückstände außerordentliche Kosten darstellen. In einem solchen Fall wäre eine Zusatzleistung auch in diesem Fall möglich.

Diese Leistung wird im Rahmen des Privatrechtes erbracht, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Zu § 20:

Die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung (sog. „Sozialhilfebegräbnis“) zählt zu den Leistungen der Sozialhilfe. Entsprechend den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind Begräbniskosten weder dem allgemeinen Lebensunterhalt noch dem Wohnbedarf zuzuordnen, weshalb sie daher unabhängig von den Regelungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (insbesondere § 3 Abs. 1) durch den Landesgesetzgeber geregelt werden dürfen.

Während zu Lebzeiten einer hilfsbedürftigen Person Geldleistungen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes im Vordergrund stehen, soll die Sozialhilfebehörde für mittellose Personen im Falle ihres Ablebens die Kosten einer einfachen Bestattung übernehmen.

Zur Tragung der Bestattungskosten (Kosten einer einfachen Bestattung) ist nach Abs. 1 in Ausnahmefällen die Behörde verpflichtet. Hierzu zählen auch die Kosten einer eventuellen Überführung.

Zu Abschnitt 4:

Dieser Abschnitt fasst alle maßgebenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammen. Das Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 gilt, sofern keine besonderen Verfahrensbestimmungen nach Art. 11 Abs. 2 B-VG in diesem Gesetz notwendig sind.

Zu § 21:

Im Abs. 1 wird betont, dass der Gewährung von Sozialhilfe grundsätzlich eine Antragstellung zu Grunde zu liegen hat (Antragsprinzip). Es wird allerdings eine Ausnahme normiert, sodass die amtswegige Einleitung eines Verfahrens bei Kenntnis entsprechender Tatsachen, die eine Hilfeleistung verlangen, durch die Behörde erfolgt.

Im Abs. 2 wird der Kreis der zur Antragstellung legitimierten Personen angeführt. Es soll auch möglich sein, dass eine Person Leistungen auch für die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienmitgliedern bzw. Angehörigen geltend macht. Dies hat im Namen - also in Vertretung - der betreffenden Person(en) zu erfolgen. Dies schließt aber nicht aus, dass jeder volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft die Möglichkeit eines gesonderten Antragsrechtes zukommt.

Abs. 3 beinhaltet eine Regelung betreffend eine zustellungsbevollmächtigte Person bei einem gemeinsamen Antrag einer Haushaltsgemeinschaft. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 5 Zustellgesetz.

Abs. 4 bestimmt, bei welchen Stellen ein Antrag auf Sozialhilfe eingebracht werden kann. Sofern der Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht wird, hat diese nach § 6 Abs. 1 AVG vorzugehen.

Abs. 5 bestimmt in Ausführung des § 7 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes demonstrativ, welche Angaben im Antrag zu machen sind und dass diese entsprechend nachzuweisen sind. Dies ist für die Prüfung der Voraussetzungen bzw. zur Führung der Statistik entsprechend § 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Verbindung mit dem Sozialhilfe-Statistikgesetz erforderlich.

In Abs. 6 werden in Ausführung des § 7 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes demonstrativ jene Unterlagen bzw. Dokumente aufgezählt, welche von der Behörde als entsprechender Nachweis abverlangt werden können.

Dadurch soll für Hilfe suchende Person klar festgestellt werden, welche Unterlagen/Dokumente im Falle einer Antragstellung als Nachweis gelten, insofern dient diese Regelung der Transparenz. Andererseits dient diese Regelung jedoch auch der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe, indem anhand der abverlangten Unterlagen geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. Die in Abs. 6 Z 5 angeführte Auflistung der bestehenden Konten umfasst insbesondere Giro-Konten, Sparkonten, Sparbücher, Depotkonten usw.

Die Bestimmung in Abs. 7 ist aufgrund der Bestimmungen des E-Government-Gesetzes in Bezug auf die Abfrage von elektronischen Registern durch Verwaltungsbehörden erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz ist für den Fall, dass Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen haben, die in einem elektronischen Register eines Auftragsgebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, die Datenermittlung selbst durchzuführen, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt. Dadurch kann einerseits der antragstellende Bürger im Verfahren entlastet werden und andererseits können Geschwindigkeit und Präzision der Verwaltungsverfahren gesteigert werden. Die Aufzählung möglicher Register ist demonstrativ.

Zu § 22:

Nach dieser Bestimmung hat eine Einbeziehung der Gemeinden durch die Behörde im Verfahren auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach § 12 zu erfolgen. Die Gemeinde ist aber keine Partei im Verwaltungsverfahren, sondern hat diese die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abzugeben.

Zu § 23:

Abs. 1 bringt eine Erweiterung der Manuduktionspflicht nach § 13a AVG. Im Verfahren über die Leistung der Sozialhilfe sind teilweise besonders schutzwürdige Personen (alte Menschen, beeinträchtigte Menschen) beteiligt, die entsprechend informiert und angeleitet werden müssen. Auch hat eine Aufklärung der die Hilfe suchende Person betreffenden Pflichten zu erfolgen.

In dem Fall, dass die Hilfe suchende Person durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter oder durch einen Erwachsenenvertreter vertreten ist, ist diese Person zu informieren.

Abs. 2 normiert eine Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person im Verfahren auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht führt gemäß § 26 zur Ablehnung des Antrages.

In dem Fall, dass die Hilfe suchende Person durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter oder durch einen Erwachsenenvertreter vertreten ist, ist diese Person dazu verpflichtet.

Zu § 24:

Zu einer effizienten Führung der verschieden gelagerten Verfahren der Sozialhilfe ist es unabdingbare Voraussetzung, Auskünfte bei verschiedenen Stellen einzuholen.

Mit § 24 wurden die wichtigsten Anlaufstellen normiert, die durch Auskünfte einen wesentlichen Beitrag zu verbesserten Verfahrensabläufen erbringen sollen.

Mit dieser Bestimmung soll auch dem Gebot eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen gemäß § 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nachgekommen werden.

Die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Abfrage und Übermittlung von Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher durch die angeführten Behörden ist erforderlich, um den grundsätzlichen Leistungsanspruch sowie die Höhe der Leistung festzustellen. Die Daten dienen der Überprüfung der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers bei Antragstellung sowie der laufenden Überprüfung bei Leistungsbezug, um insbesondere die missbräuchliche Inanspruchnahme hintan zu halten.

Besonders wichtig sind die Auskünfte des Arbeitsmarktservice und der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, um allfällige Versicherungszeiten und damit in Verbindung stehende Beschäftigungen oder Leistungsempfänge rechtzeitig erkennen und dadurch den Grad der Hilfsbedürftigkeit besser beurteilen zu können.

Die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice wird in einer eigenen Vereinbarung geregelt werden.

Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung und auch der bisherigen Praxis (NÖ Mindestsicherungsgesetz) werden wechselseitig Gutachten zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit, welche von beiden Seiten anerkannt werden, zur Verfügung gestellt. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch diese gemeinsamen „Clearinggutachten“ soll in erster Linie einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen Bund (Arbeitsmarktservice) und Ländern in Einzelfällen hintanhaltend. Die Nichtverwendung der Gutachten hätte zur Folge, dass die Feststellung der Arbeitsfähigkeit in strittigen Fällen zu einer Leistungsverweigerung für die Bezieherin oder den Bezieher von beiden Seiten führen könnte. Nach Abs. 1 Z 7 hat das Arbeitsmarktservice der Behörde die zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Anspruchswerbers erforderlichen Daten und Gutachten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Weiters erfolgt in Abs. 2 eine nähere Determinierung der zu übermittelnden Daten.

Unter einer Fremdenbehörde im Sinne des Abs. 2 Z. 1 sind Behörden nach dem Niederlassungs- Aufenthaltsgesetz (NAG), dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylgesetz zu verstehen. Die Pflegschaftsakte der Gerichte werden nach Abs. 2 Z 6 von der Auskunftspflicht ausdrücklich ausgenommen. Hinsichtlich Abs. 2 Z 11 wird klargestellt, dass Studenten keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, Doppelbezüge zu vermeiden.

In Abs. 3 wird eine Auskunftspflicht des Bürgermeisters hinsichtlich der gemeinnützigen Hilfstätigkeit (§ 10 Abs. 2) vorgesehen, damit eine allfällige Kürzung ausgesprochen werden kann.

In Abs. 4 ist auch eine Auskunftspflicht der Dienstgeber normiert, um eine Hilfsbedürftigkeit ausreichend beurteilen zu können. Die Verletzung der Auskunftspflichten durch den Dienstgeber stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

In Abs. 5 wird geregelt, dass auch bestimmte Personen, die zwar keine Sozialhilfe beantragt haben, aber deren Einkommen für die Leistung der Sozialhilfe oder den Kostenersatz einer anderen Person maßgeblich ist, die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen haben. Dies hat auf schriftliches Ersuchen der Behörde und innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Ein Anwendungsfall wäre zB bei Kindern, die gegen ein Elternteil, mit welchem sie nicht in einer Haushaltsgemeinschaft leben, einen Unterhaltsanspruch haben, gegeben. Das zum Unterhalt verpflichtete Elternteil muss zB die Höhe seines Einkommens bekanntgeben.

Sofern die Auskunft bzw. die Unterlagen durch den Antragsteller bzw. die zum allfälligen Kostenersatz verpflichtete Person erlangt werden können, ist an diese Person heranzutreten. Erst wenn dies nicht möglich ist, darf die andere Person verpflichtet werden. Dies wäre zB dann der Fall, wenn das unterhaltsberechtigten Kind keine Einkommensunterlagen des zum Unterhalt verpflichteten Elternteil besitzt und auch mangels rechtlicher Möglichkeit nicht erhalten kann.

Mangels fehlender Anhaltspunkte für die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Anspruchswerber zur Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, kann es zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Geldleistungen kommen. Daher soll den Behörden nach Abs. 6 zum Zweck der Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben die Möglichkeit einer Verknüpfungsanfrage via Zentrales Melderegister eingeräumt werden, wobei gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen Kriterien als dem Namen des An- oder Abgemeldeten erfolgen darf. Der Behörde soll es so ermöglicht werden, die Angaben der Anspruchswerber über im gemeinsamen Haushalt lebende Personen im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Abs. 7 regelt die Auskunftspflicht des Österreichischen Integrationsfonds. Diese ist erforderlich, damit die Voraussetzungen für den Arbeitsqualifizierungsbonus bzw. eine allfällige Kürzung (§ 11) geprüft werden können.

Nach Abs. 8 hat die Behörde auf Ersuchen der Gemeinde die erforderlichen Daten des Hilfeempfängers an die Gemeinde zu übermitteln. Im Sinne der Verfahrensökonomie kann das Ersuchen auf einen repräsentativen Zeitraum (bis zu einem Jahr) erstreckt werden, wenn die Gemeinde in diesem Zeitraum Personen zu gemeinnütziger Hilfstätigkeit verpflichten will.

Zu § 25:

Durch Abs. 1 wird von der allgemeinen Entscheidungsfrist nach § 73 AVG abgegangen und eine Verkürzung der Entscheidungspflicht auf drei Monate ab Einlangen des Antrages (bei der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde - § 21 Abs.4) vorgenommen. Durch diese Regelung sollen rasche Entscheidungen mit hoher Rechtssicherheit zugunsten der Hilfesuchenden Personen getroffen werden.

Abs. 2 umfasst die verfahrensrechtliche Regelung betreffend notwendiger Soforthilfe und sieht vor, dass der Bescheid ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann (Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG).

Abs. 3 beinhaltet verwaltungsökonomische Erleichterungen, um die Verfahren administrativ bewältigen zu können. Hiervon sind zB die jährlichen Anpassungen der Richtsätze bzw. der Zuschläge sowie des Betrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse umfasst.

Zu § 26:

Im Unterschied zur Einstellung bzw. Kürzung bereits gewährter bzw. laufender Leistungen betrifft die Abweisung beantragte und noch nicht gewährte Leistungen. Die Einstellung von Leistungen betrifft den vollständigen und die Kürzung den teilweisen Entzug bereits laufender Leistungen. Die Regelung dient der Verhinderung eines allfälligen Missbrauches von Leistungen der Sozialhilfe sowie der Stärkung der sozialen Treffsicherheit und dient der Umsetzung des § 9 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Gemäß Abs. 1 kann auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Hilfesuchende Person reagiert werden, indem der Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe abgewiesen wird. Vor der Abweisung wegen mangelnder Mitwirkungspflicht, ist der Antragsteller über die Rechtsfolgen zu informieren.

Gemäß Abs. 2 Z 1 kann auf die zweckwidrige Verwendung der Geldleistungen, sofern keine Umstellung auf Sachleistungen oder stationäre Hilfe in Betracht kommen, reagiert werden. Dies dient der Umsetzung des § 9 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Abs. 2 Z 2 soll der Behörde eine Möglichkeit einräumen, auf Verletzungen der Anzeige-, Rückerstattungs-, Auskunfts-, oder Ersatzpflicht nach diesem Gesetz zu reagieren. Diese Regelung soll den Handlungsspielraum der Sozialhilfebehörde ebenfalls erweitern.

Nachdem die Sozialhilfe das letzte soziale (Leistungs-)Netz darstellt, haben nach Abs. 3 Kürzungen und Einstellungen von Leistungen verhältnismäßig zu erfolgen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Entscheidungen für den Einzelfall und objektiv unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Person zu treffen sind. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind daher die persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die konkrete Bedarfslage der Person zu berücksichtigen. Die Sicherstellung der medizinischen Notversorgung und der unbedingt notwendigen Behandlung von Krankheiten ist zu gewährleisten.

Zu § 27:

Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass die Leistung der Sozialhilfe neu zu bemessen sind, wenn sich die Leistungsvoraussetzungen geändert haben; fallen Voraussetzungen weg, ist die Leistung einzustellen. Die Neubemessung bzw. Einstellung ist mit dem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die die Neubemessung bzw. Einstellung erforderlich machende Sachverhaltsänderung eingetreten ist.

Abs. 2 stellt klar, dass die Leistungen aller Personen in einer Haushaltsgemeinschaft neu zu bemessen sind, wenn sich die Anzahl der Personen einer Haushaltsgemeinschaft ändert. Dies ist deshalb erforderlich, da durch die Änderung der Haushaltskonstellation in der Regel eine Änderung der einzelnen Leistung der Sozialhilfebezieher einhergeht.

Zu § 28:

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (§ 14) ruht ex lege bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Allenfalls ist im Fall des Abs. 1 Z 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse zu gewähren.

Die Ruhensbestimmung hat den Hintergrund, dass im Fall von Z 1 und Z 2 eine Bedarfsdeckung durch Dritte (in der Einrichtung) erfolgt und im Fall von Z 3 bei

einem im Kalenderjahr länger als zwei Wochen dauernden Aufenthalt im Ausland von keinem dauernden Aufenthalt in Niederösterreich auszugehen ist.

Hinsichtlich Z 2 ist zu erwähnen, dass die Ruhensbestimmung nur in jenen Fällen anzuwenden ist, bei welchen ohnehin kein Anspruchsverlust (§ 5 Abs. 4 Z 5) vorliegt. In diesem Fall (§ 5 Abs. 4 Z 5) sind aufgrund der Haft die Voraussetzungen für eine weitere Leistung der Sozialhilfe weggefallen, weshalb eine Einstellung der Leistung vorzunehmen ist (§ 27 Abs. 1).

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer bürgerserviceorientierten Verwaltung soll keine gänzliche Einstellung der Leistung erfolgen, da ansonsten die Hilfe suchende Person einen neuen Antrag stellen und die Behörde ein neues Verfahren durchführen müsste.

Abs. 2 bestimmt, dass im Falle eines stationären Aufenthaltes im Sinne des Abs. 1 Z 1 die Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs weiterhin gewährt wird, wenn in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Dies dient dem Gedanken der Wohnungssicherung.

Abs. 3 beinhaltet eine sachlich gerechtfertigte Sonderregelung zu der in diesem Gesetz grundsätzlich normierten Entscheidungspflicht mittels Bescheides (§ 25). Die Regelung dient der Verwaltungseffizienz. Auf Antrag kann die hilfsbedürftige Person einen Feststellungsbescheid über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruches begehren.

Zu Abschnitt 5:

Dieser Abschnitt regelt die Mitwirkungspflichten der leistungsempfangenden Person nach Abschluss des Leistungsverfahrens. Weiters wird die Rückerstattung geregelt. Zusätzlich finden sich zugunsten der Sozialhilfebehörde Regelungen zu Überprüfung (Kontrolle) des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe.

Zu § 29:

Zu einer effizienten Führung der Sozialhilfeverfahren sind in § 29 Abs. 1 in Ausführung des § 7 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes diverse Anzeigepflichten der leistungsempfangenden Person vorgesehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mitwirkung der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person und die Einhaltung gewisser Anzeigepflichten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit unumgänglich sind. So haben zB Personen, die Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts erhalten und später einer Beschäftigung nachgehen oder ein sonstiges Einkommen haben, diese Umstände unverzüglich der Behörde zu melden. Andernfalls würden sie sowohl Sozialhilfe als auch ein Einkommen beziehen, dies würde dem Subsidiaritätsprinzip (§ 3 Abs. 2) widersprechen. Durch die angeführten Bestimmungen soll dieser unerwünschte Effekt in den Griff bekommen werden.

Im Abs. 2 werden in Ausführung des § 9 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Tatbestände, welche eine Rückerstattungspflicht auslösen, normiert. Dazu gehören insbesondere die Verletzung der Anzeigepflicht, falsche Angaben oder das Verschweigen oder Verheimlichen wesentlicher Tatsachen (zB über vorhandenes Einkommen oder Vermögen). Weiters wird klargestellt, dass sich die Rückersatzverpflichtung auch auf jene Leistungen erstreckt, die im Beschwerdeverfahren mangels aufschiebender Wirkung der erhobenen Beschwerde zu leisten sind. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung endet, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

Die Rückerstattungspflicht unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 35 Abs. 4).

In Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Rückerstattung in angemessene Teilbeträgen bewilligt werden kann bzw. dass Ansprüche auf Rückerstattung bei einem laufenden Sozialhilfebezug in gewissen Maßen kompensiert werden können. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da dadurch aufwendige und kostenintensive Exekutionsverfahren vermieden werden können.

Im Abs. 4 wird die Möglichkeit einer Stundung bzw. einer ganz oder teilweisen Nachsicht der Rückerstattungsverpflichtung bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen geregelt.

Der Abs. 5 normiert eine nachweisliche Belehrungspflicht, woraus sich ergibt, dass die Belehrung entweder in Schriftform durchzuführen ist (zB durch Hinweis auf dem Bescheid) oder vom Hilfe Suchenden die mündliche Information schriftlich bestätigt werden muss.

Abs. 6 stellt klar, dass die in § 24 normierten Mitwirkungspflichten auch im Rückerstattungsverfahren gelten.

Zu § 30

Nach § 30 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen kontrollieren, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine bereits gewährte Leistung weiter vorliegen. Die leistungsempfangende Person hat die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und im Rahmen der Kontrolle mitzuwirken. Die Regelungen dienen der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe.

In Abs. 1 werden auch die Kriterien, anhand welcher die Prüfung zu erfolgen hat, beispielhaft angeführt.

In Abs. 2 wird erklärt, dass die Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person (§ 23 Abs. 2) auch im Rahmen der Kontrolle gilt.

In Abs. 3 wird aufgrund der Vorgaben des § 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bestimmt, dass die Behörde ein wirksames Kontrollsystem einzurichten hat. Dies kann durch regelmäßige Kontrollen und Prüfungen bei aufrechten Leistungsbezug erfolgen. Weiters erfolgt ohnehin durch die Befristung der Leistungen eine regelmäßige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der

Weitergewährungsanträge. Zudem wird auf Verstöße gegen bestimmte Voraussetzungen mit einer stufenweisen Kürzung (§ 11) reagiert.

In Abs. 4 wird bestimmt, dass die Mitwirkungspflicht von öffentlichen Stellen und Privaten (§ 24) auch im Rahmen der Kontrollen gilt und bei einer Sachverhaltsänderung allenfalls nach § 27 vorzugehen ist.

Mit § 30 soll insbesondere § 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (wirksames Kontrollsystem und Sanktionen) umgesetzt werden.

Zu Abschnitt 6:

In diesem Abschnitt sind der Kostenersatz und die Ersatzansprüche Dritter geregelt.

Zu § 31:

Die §§ 6, 7 und 8 enthalten Regelungen für die Berücksichtigung eigener Mittel der Hilfe bedürftigen Person und von Leistungen Dritter bei der Bemessung der laufenden Leistung. Dem gegenüber sollen nach § 31 Möglichkeiten einer Deckung des jeweiligen Bedarfes zumindest im Nachhinein in Anspruch genommen werden.

Abs. 1 enthält eine allgemeine Umschreibung der ersatzmäßigen Leistungen der Sozialhilfe sowie eine Auflistung des grundsätzlich für einen Ersatz in Betracht kommenden Personenkreises. Diese Auflistung enthält jedoch keine Reihung der Ersatzpflichten. Kein Ersatz ist zu leisten, wenn Leistungen im Rahmen des Privatrechts gewährt werden.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Mitwirkungspflicht gemäß § 24 auch in Verfahren nach diesem Abschnitt gelten.

Zu § 32

In Abs. 1 wird bestimmt, in welchen Fällen es zu einer Kostenersatzpflicht kommt. Sofern ein verwertbares Vermögen nachträglich aus eigener Erwerbstätigkeit

erwirtschaftet worden ist, ist kein Kostenersatz möglich. Dies soll einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme dienen.

Ersatzpflichten bestehen jeweils unter Berücksichtigung des Schonvermögens (§ 7 Abs. 2 Z 4) bei geschenktem, ererbtem, gewonnenen oder ähnlichem Vermögen, bei ursprünglich schon vorhandenem Vermögen, das nachträglich bekannt wird sowie bei ursprünglich schon vorhandenem Vermögen, dessen Verwertung nachträglich möglich und zumutbar wird.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass Kosten für Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung nach § 18 von der Ersatzpflicht ausgenommen sind.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass eine grundsätzliche Ersatzpflicht des Nachlasses und in Folge der Erben der leistungsempfangenden Person möglich ist. Die Haftung der Erben ist jedoch mit dem Wert des Nachlasses begrenzt.

Zu § 33:

Durch diese Bestimmung sollen Vermögensübertragungen zur Lasten der Öffentlichen Hand verhindert und ein Zugriff auf das übertragene Vermögen ermöglicht werden. Da im Bereich der Sozialhilfe davon auszugehen ist, dass bei spekulativen Vermögensübertragungen diese im zeitlichen Zusammenhang stattfinden, wurde die rückwirkende Frist auf 1 Jahr festgesetzt.

Demnach ist nach Abs. 1 der Geschenknehmer zum Kostenersatz verpflichtet, sofern er von einer Person, die innerhalb bestimmter Fristen Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat, ein Geschenk oder Vermögen ohne entsprechende Gegenleistung erhalten hat. Vermögen, über welches der Hilfeempfänger im Rahmen seines Schonvermögens (§ 7 Abs. 2 Z 4) verfügt hat, ist von der Ersatzpflicht frei.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass die Ersatzpflicht mit der Höhe des Geschenkes bzw. des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens begrenzt ist.

Zu § 34:

Nach Abs. 1 darf von Dritten mit kongruenten Leistungspflichten aufgrund vertraglicher Verpflichtung Ersatz verlangt werden. Mit der Wendung "im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht" wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts verwiesen.

Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personen dürfen aus diesem Rechtstitel nicht zum Ersatz herangezogen werden. Ein Kostenersatz nach dieser Bestimmung der Eltern für ihre minderjährigen und volljährigen Kinder aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ist demnach nicht möglich.

Zu § 35:

Abs. 1 bestimmt die allgemeinen Verjährungsregelungen im Fall eines Ersatzanspruchs.

Es erfolgt jedoch in Abs. 2 eine Klarstellung für grundbücherlich sichergestellte Ersatzansprüche und in Abs. 4 bei Rückerstattungsansprüchen des Trägers der Sozialhilfe. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt nicht für innerhalb dieser Frist grundbücherlich sichergestellte Ersatzforderungen gemäß § 7 Abs. 3 sowie für die nicht zum Ersatz im engeren Sinn zu zählenden Rückerstattungspflichten (§ 29 Abs. 2):

In Abs. 3 wird eine Möglichkeit normiert, dass von dem Ersatzanspruch bzw. der Verwertung eines nach § 7 Abs. 3 sichergestellten Vermögens abgesehen werden kann, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrag, welcher ersetzt werden müsste, eine derart geringe Höhe aufweist, so dass ein Verfahren der Behörde in keinem Verhältnis steht.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, in welcher zu regeln ist, inwieweit Einkommen und Vermögenswerte der hilfsbedürftigen Person

und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen für Kostenersätze nach Abschnitt 6 zu berücksichtigen sind.

Zu § 36:

Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Anspruchsübergang zugunsten des Trägers der Sozialhilfe nur hinsichtlich hoheitlich zuerkannter Leistungen der Sozialhilfe nicht jedoch für im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte Leistungen eintritt. Der Begriff „Rechtsansprüche“ gegen einen Dritten ist weit auszulegen und umfasst insbesondere neben vertraglichen Ansprüchen oder zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen auch Leistungen öffentlicher Stellen, wie zB Pension, Förderungen udgl.

Abs. 2 führt dezidiert an, dass davon auch Schadenersatzansprüche erfasst sind.

Abs. 3 enthält den Hinweis auf den Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung sowie die in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften. Diese Bestimmung dient nur der Klarstellung. Für die Beurteilung dieser Ersatzansprüche sind die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 323 bis 330 ASVG maßgebend.

Mit dieser Bestimmung wird § 7 Abs. 2 letzter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Zu § 37:

§ 37 schafft eine spezielle Form des Kostenersatzes, welcher aufgrund der Tatsache notwendig ist, dass nicht alle Leistungen Dritter von § 36 erfasst sind.

So ist zB im Falle von Kinderbetreuungsgeld eine Legalzession aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht möglich. Bei Kinderbetreuungsgeld ist es öfters der Fall, dass eine Leistung der Sozialhilfe gewährt wird, weil das Verfahren auf Kinderbetreuungsgeld noch nicht abgeschlossen ist. Folgt sodann eine Nachzahlung von Kinderbetreuungsgeld stellt dies im Monat des

Zuflusses Einkommen dar, im Folgemonat wird diese zu Vermögen (Zuflussprinzip), wobei das Schonvermögen (§ 7 Abs. 2 Z 4) von der Verwertung frei ist.

Die betroffenen Personen können in einem solchen Fall für den entsprechenden Zeitraum Leistungen, welche denselben Bedarf decken sollen, doppelt erhalten. Dies wäre nicht mit dem System der Sozialhilfe vereinbar, welche nur subsidiär gewährt wird.

Aus diesem Grund ist nach Abs. 1 eine hilfsbedürftige Person für einen Zeitraum, in welchem sie auf die genannten Leistungen Dritter einen Anspruch hatte und Leistungen der Sozialhilfe erhalten hat, zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet; dies unabhängig vom Schonvermögen und unabhängig davon, ob das Einkommen oder Vermögen noch vorhanden ist bzw. eine Notlage weiterhin besteht.

Nach Abs. 2 ist darüber mit Bescheid zu entscheiden und kann eine Kompensation mit laufenden Leistungen erfolgen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung regelt, in welchen Fällen ein Dritter gegen die Behörde einen Ersatz der von ihm aufgewandten Kosten für eine Person, die Sozialhilfe beziehen hätte können, geltend machen kann. Weiters werden Fristen vorgegeben und die Höhe des maximalen Kostenersatzes bestimmt. Im Abs. 2 Z. 2 wird der subsidiäre Charakter der Sozialhilfe auch im Hinblick auf die Kostenersatzansprüche Dritter betont. In Abs. 4 wird die Frist zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches für Krankenanstaltenträger eindeutig bestimmt.

§ 38 wird in der Praxis z.B. in jenen Fällen Anwendung finden, in denen eine Einbeziehung der Hilfe suchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, weil diese keine Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, jedoch ein dringender Bedarf an Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung besteht. Sollte in diesen Fällen eine dringende stationäre Krankenbehandlung

erforderlich sein, ohne dass die Behörde zuvor benachrichtigt werden kann, können diese Kosten von der Behörde ersetzt werden.

Voraussetzung für einen solchen Kostenersatz ist jedoch immer, dass die Person, für welche die Kosten aufgewandt wurden, einen grundsätzlichen Anspruch auf die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe (zB § 18 Abs. 4) gehabt hätte.

Zu Abschnitt 7:

Dieser Abschnitt legt die zur Entscheidung berufenen Behörden fest und regelt ferner den Rechtsschutz.

Zu § 39:

In Abs. 1 werden die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) durch eine Generalklausel generell für Entscheidungen im Rahmen des NÖ SAG für sachlich zuständig erklärt. Sie haben daher über alle Anträge, Leistungsänderungen, Einstellungen, Kostenersätze, Rückerstattungsverpflichtungen udgl. zu entscheiden. Dies umfasst auch Verfahren im Rahmen des Privatrechts. Die örtliche Zuständigkeit wird in § 40 geregelt.

Die Landesregierung ist nur in dem in Abs. 2 aufgezählten Fall sachlich zuständig.

Zu § 40:

In Abs. 1 wurde die Behörde für örtlich zuständig erklärt, in welcher die Hilfesuchende Person ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat. Obdachlose haben eine Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a Meldegesetz) vorzulegen, um ihren Hauptwohnsitz darzulegen. Eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen hindert den tatsächlichen dauernden Aufenthalt nicht. Durch diese Bestimmung wird auch § 3 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

In Abs. 2 wurde eine besondere örtliche Zuständigkeit für die notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen bei Gefahr in Verzug geregelt, damit möglichst rasch reagiert werden kann.

In Abs. 3 wird die örtliche Zuständigkeit für Bescheide über den Kostenersatz geregelt. Durch die Wortfolge „oder wurden“ im letzten Satz ist auch sichergestellt, dass ein Kostenersatz möglich ist, wenn die hilfebedürftige Person keinen Hauptwohnsitz und dauernden Aufenthalt mehr in Niederösterreich hat.

Zu § 41:

Gegen Bescheide im Rahmen des NÖ SAG kann als Rechtsmittel die Beschwerde erhoben werden. § 41 enthält besondere Bestimmungen für ein allfälliges Beschwerdeverfahren. Die Beschwerde und das diesbezügliche Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG).

Da in dem Verfahren betreffend Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zum Teil besonders schutzwürdige Personen betroffen sind, sollen durch Abs. 1 Erklärungen vermieden werden, deren Tragweite dem Betroffenen nicht sofort bewusst ist. In anderen Verfahren (zB Kostenersatz) ist ein Beschwerdeverzicht jedoch möglich.

Durch die Regelung des Abs. 2 soll die zuerkannte Leistung so rasch wie möglich sichergestellt werden, wenn zB der Antragsteller durch eine Beschwerde eine Erhöhung der Leistung durchsetzen will. Ohne diese Anordnung würde aufgrund der Beschwerde vorerst überhaupt keine Leistung gewährt werden und der Antragsteller muss bis zur Entscheidung über die Beschwerde zuwarten.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass die Mitwirkungspflicht nach § 23 Abs. 2 auch im Beschwerdeverfahren gilt.

Zu § 42:

Durch § 42 wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch von der Landesregierung eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann.

Zu Abschnitt 8:

Dieser Abschnitt regelt, welche Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde) in welchem Ausmaß die Kosten der Sozialhilfe zu tragen hat.

Zu § 43:

Abs. 1 bestimmt, dass die Kosten der Sozialhilfe zunächst grundsätzlich vom Land zu tragen sind. Die weitere Aufteilung richtet sich nach § 44.

Im Abs. 2 wird der Aufwand, der die Kosten der Sozialhilfe darstellt, normiert.

Zu § 44:

Im Abs. 1 wird bestimmt, bei welchen Leistungen der Sozialhilfe die Hauptwohnsitzgemeinden 50% des Aufwandes zu tragen haben. Dazu gehören der Aufwand für die Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes (§§ 13 und 14).

Weiters sind in Abs. 1 die Ausnahmen von den von den Hauptwohnsitzgemeinden unmittelbar zu leistenden Kostenbeiträgen (Aufenthalt in stationärer Einrichtung, Fremde, Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des NÖ SHG) angeführt.

Gegenstand eines Verfahrens nach Abs. 2 ist lediglich die Frage, ob die zur Tragung der Kosten verpflichtete Gemeinde jene ist, in der die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat.

Zu Abschnitt 9:

Dieser Abschnitt enthält Strafbestimmungen und abschließende Regelungen, insbesondere auch entsprechende Übergangsbestimmungen, welche bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

Zu § 45:

Mit diesen Strafbestimmungen sollen die Erschleichung von Leistungen der Sozialhilfe durch die Hilfe suchenden Person sowie die Verletzung von Auskunftspflichten durch Dienstgeber, Bestandgeber oder durch Kostenersatzpflichtige Dritte sanktioniert werden. Die Höhe der Strafe erscheint aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens bzw. aus generalpräventiven Überlegungen als gerechtfertigt und erforderlich.

Mit dieser Bestimmung wird insbesondere § 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (Sanktionen) ausgeführt.

Zu § 46:

Aufgrund der Notlage, in welcher sich Adressaten der Sozialhilfe befinden, sind Verfahren nach dem NÖ SAG von Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Zu § 47:

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden zuerkannten Aufgaben sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leistung Sozialhilfe sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Zu § 48:

Diese Bestimmung regelt den Datenschutz und den zur Abwicklung der Sozialhilfe unumgänglichen Datenaustausch. Die Bestimmung dient der Ausführung des § 8 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Zu § 49:

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben hat ein Hinweis auf die umgesetzten Richtlinien zu erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird dieser Forderung nachgekommen.

Zu § 50:

§ 50 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.

In Abs. 1 wird bestimmt, dass die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) als Verordnung dieses Gesetzes gilt. Dies ist erforderlich, damit diese Verordnung weiterhin gilt und auf Leistungen, die aufgrund des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) gewährt wurden, anwendbar ist.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass die Bestimmung § 11 Abs. 5 des NÖ MSG auch nach dem 31. Dezember 2019 anzuwenden ist. Dies ist erforderlich, damit die gewährten Geldleistungen nach dem NÖ MSG für das Jahr 2020 valorisiert werden können.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass bei allen laufenden Verfahren betreffend Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs, welche vor dem 1. Jänner 2020 anhängig geworden sind und welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind, bis zum 31. Dezember 2019 die Leistungen nach den Bestimmungen des NÖ MSG zu gewähren sind. Ab 1. Jänner 2020 sind die Leistungen entsprechend dieses Gesetzes zu gewähren. Damit wird dem durch den Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Grundsatz, dass Sozialhilfeleistungen zeitraumbezogen sind, gefolgt.

In Abs. 4 wird bestimmt, dass Kostenersatz- und Rückerstattungsverfahren betreffend Leistungen, welche vor Inkrafttreten des NÖ SAG gewährt wurden, nach den Bestimmungen des NÖ MSG abzuhandeln sind.

In Abs. 5 wird ausgesprochen, dass Abs. 3 und Abs. 4 auch im Beschwerdeverfahren anzuwenden sind. Damit ist sichergestellt, dass auch vom Landesverwaltungsgericht dieselbe Rechtslage anzuwenden ist, welche von der Behörde angewandt wurde. Dies entspricht dem Prinzip der zeitraumbezogenen Leistung.

In Abs. 6 wird festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden von Amts wegen bei Bescheiden nach dem NÖ MSG, durch welche eine unbefristete Leistung gewährt worden ist, eine Neubemessung vorzunehmen haben. Diese Bescheide sind innerhalb von 4 Monate ab 1. Jänner 2021 zu erlassen und haben eine Neubemessung rückwirkend ab 1. Jänner 2021 zu beinhalten. Diese neubemessenen Leistungen sind sodann angemessen, jedoch mit maximal 12 Monaten zu befristen, sofern keine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt. In einem solchen Fall hat die Befristung zu entfallen. Die Bemessung der Leistungen sind entsprechend dieses Gesetzes vorzunehmen. Gegebenenfalls ist auch über die Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung abzusprechen.

In Abs. 7 wird ausgesprochen, dass alle Leistungen, die aufgrund § 5 Abs. 4 NÖ MSG gewährt wurden (Leistungen im Rahmen des Privatrechts bei sozialer Härte), mit 31.12.2020 einzustellen sind. Für solche Leistungen ist im NÖ SAG in Umsetzung des § 3 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes keine Rechtsgrundlage enthalten.

Zu § 51:

§ 51 regelt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ MSG außer Kraft.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes wird genehmigt.“

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.